Vorarlberg
unser Land

Bezirkshauptmannschaften

KINDER- UND JUGENDHILFE
Rechtliche Informationen

Folgende Gesetze stehen auf der Plattform des Rechtsinformationsservice (RIS) des Bundes zur Verfügung:
Kinder- und Jugendhilfegesetz (Landesrecht)
Kernleistungsverordnung (Landesrecht)
Jugendgesetz (Landesrecht)
Unterhaltsvorschussgesetz (Bundesrecht)

Unterhalt:
Nicht selbsterhaltungsfähige Kinder haben ihren Eltern gegenüber Anspruch auf Unterhalt. Die Höhe des Unterhaltes ist abhängig vom Bedarf des Kindes und von der Leistungsfähigkeit der Unterhaltspflichtigen. Weitere Informationen: Unterhalt

Die Verletzung der Unterhaltspflicht ist ein strafbarer Tatbestand, d.h. wer seine Unterhaltspflicht gröblich verletzt, kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Rechtsbeistand:
In pflegschaftsgerichtlichen Verfahren besteht kein Anwaltszwang.

Kostenersatz:
Wird im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung Unterhalt gewährt, haben (bei Unterbringung in einer Pflegefamilie oder Einrichtung) der Minderjährige und seine Unterhaltspflichtigen die Kosten zu tragen. Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach ihren Lebensverhältnissen, soweit sie dazu in der Lage sind. Die Kostenersatzpflicht ist in § 43 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes geregelt.